

25. Hat der Adressat eines Geldbriefes gegen die Postanstalt nach Ankunft des Geldbriefes am Bestimmungsorte einen Anspruch auf Auslieferung? Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses.

III. Zivilsenat. Urf. v. 17. Februar 1899, i. S. Medl. S. u. W.-B.
(Rf.) w. Reichspostfiskus (Bekl.). Rep. III. 280/98.

I. Landgericht Schwerin.

II. Oberlandesgericht Kofnod.

Gründe:

„Durch Beschluß des Amtsgerichtes zu Güstrow vom 15. September 1897 ist der Anspruch des früheren Gutspächters A. zu G. gegen die Kaiserliche Post auf Aushändigung eines vom Großherzoglichen Amte zu W. an ihn abgeschickten Geldbriefes mit 2000 M Inhalt für die Klägerin, die ein vollstreckbares Urteil gegen A. erwirkt hatte, gepfändet und der Klägerin zur Einziehung überwiesen. Die Post hat jedoch trotz Kenntnis der Zustellung dieses Beschlusses an den Postdirektor G. zu G. den in G. angelangten Geldbrief dem Adressaten A. ausgehändigt, und dieser hat, bevor ihm Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zugestellt war, über den Inhalt des Geld-

briefes zu Gunsten anderer Gläubiger verfügt. Bei der Zahlungsunfähigkeit des A. macht die Klägerin den Reichspostfiskus für den ihr entstandenen Schaden verantwortlich, und nach ihrem Antrage ist die Kaiserliche Oberpostdirektion in Schwerin, als Vertreterin des Reichspostfiskus, verurteilt, an die Klägerin 2000 M. nebst 5 Prozent Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen.

Die Revision der Beklagten hat für begründet erachtet werden müssen.

Die Klage ist abzuweisen, wenn dem A. als Adressaten des Geldbriefes ein selbständiger Anspruch gegen die Post auf Aushändigung dieses Geldbriefes nach Ankunft desselben am Bestimmungsorte überhaupt nicht zugestanden hat. Mit Recht hat nun das Berufungsgericht angenommen, daß die Beförderung eines Geldbriefes durch die Post sich als ein Frachtgeschäft darstellt, und daß nach Art. 405. 421 Abs. 2 S. G. B. an sich der Empfänger nach Ankunft der Wertsendung am Bestimmungsorte berechtigt ist, die Post auf Auslieferung des Gutes zu belangen, „sofern nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für die Postanstalten ein Anderes bestimmt ist“. Die Beklagte behauptet, daß das postalische Sonderrecht einen Auslieferungsanspruch des Empfängers nicht anerkennt; die Klägerin nimmt dagegen an, daß der Anspruch des Empfängers aus Art. 405 durch das Sonderrecht der Post nicht ausgeschlossen ist. Jede dieser Ansichten ist in der Literatur von hervorragenden Schriftstellern vertreten. Eine herrschende Ansicht hat sich nicht gebildet, und eine Entscheidung des Reichsgerichtes über die Rechtsfrage ist bisher nicht ergangen.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß das Sonderrecht der Post den Auslieferungsanspruch des Empfängers aus Art. 405 S. G. B. nicht beseitigt hat. Der erkennende Senat ist entgegengesetzter Ansicht.

Daß weder das Postgesetz vom 28. Oktober 1871, noch die neueste Postordnung vom 11. Juni 1892, der das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes die rechtliche Natur und Wirksamkeit einer allgemeinen Rechtsnorm beilegt, den Anspruch des Empfängers aus Art. 405 ausdrücklich beseitigt hat, ist unbestritten.

In Frage ist daher nur, ob nicht das Sonderrecht Bestimmungen getroffen hat, die erkennen lassen, daß das Sonderrecht einen Aus-

lieferungsanspruch des Empfängers nicht anerkennt. Der erkennende Senat nimmt an, daß solche Bestimmungen vorhanden sind.

Nachdem bereits durch § 6 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 der Art. 405 H.G.B. für die Postanstalten dahin abgeändert war, daß der Entschädigungsanspruch für Verlust und Beschädigung ausschließlich dem Absender zusteht, ist in § 35 der Postordnung weiter bestimmt, daß der Absender einer Postsendung dieselbe zurücknehmen kann, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Ist nicht zu bezweifeln, daß den gesetzgebenden Faktoren bei Erlaß der Postordnung der Art. 405 H.G.B. in vollem Umfange gegenwärtig gewesen ist, so kann jene, ihrem Wortlaute nach völlig klare, Bestimmung nur dahin aufgefaßt werden, daß für die Postanstalten eine Klagerhebung des Empfängers nicht die ihr in Art. 405 beigelegte Bedeutung haben, der Absender vielmehr bis zur Aushändigung des Gutes an den Empfänger rückforderungsberechtigt sein soll. Der Empfänger kann daher nicht mehr durch Klagerhebung den Rückforderungsanspruch des Absenders beseitigen, und die Post bleibt auch nach einer etwaigen Klagerhebung verpflichtet und berechtigt, dem Absender auf dessen Begehren die Sendung zurückzugeben, wie sie auch diesem allein für Verlust und Beschädigung haftet. Aus dieser Gestaltung des Rechtsverhältnisses der Post zum Absender muß gefolgert werden, daß das postalische Sonderrecht einen selbständigen Auslieferungsanspruch des Empfängers überhaupt nicht hat anerkennen und den Art. 405 H.G.B. von der Anwendung auf die Postanstalten hat ausschließen wollen.

Die Klage würde aber auch abzuweisen sein, selbst wenn man einen Auslieferungsanspruch des Adressaten in gewissem Umfange anerkennen wollte. Denn jedenfalls ist die Pfändung eines Anspruches auf Auslieferung eines Geldbriefes unzulässig, weil die Ausführung der nach § 746 C.P.O. bei der Pfändung zu treffenden Anordnung, daß der Geldbrief an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei, unmittelbar zu einer Verletzung des in § 5 des Reichspostgesetzes aufgestellten Rechtsgrundsatzes der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses führen würde. Zwar ist in § 5 vorgesehen, von diesem Grundsatz für strafgerichtliche Untersuchungen und in konkurs- und civilprozessualischen Fällen Ausnahmen durch ein Reichsgesetz festzustellen, und es sind in der Folge auch

durch § 99 St.P.D. und durch § 111 R.D. für strafgerichtliche Untersuchungen und für Konkursfälle Ausnahmen durch Reichsgesetz gegeben. Für civilprozessualische Fälle ist aber durch Reichsgesetz eine Ausnahme nicht festgestellt worden. Wenn sich in § 749 C.P.D. unter den der Pfändung nicht unterworfenen Ansprüchen der Anspruch des Adressaten auf Herausgabe einer an ihn gerichteten brieflichen Sendung gegen die Postanstalt nicht aufgeführt findet, so ist dadurch die Pfändung dieses Anspruches nicht zugelassen, so wenig durch Nichtaufführung des Inventariums der Postanstalten unter den in § 715 von der Pfändung ausgenommenen Sachen die Bestimmung des § 20 des Postgesetzes beseitigt ist, nach welcher das Inventarium der Posthaltereien im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden darf. Die Civilprozeßordnung hat nicht den allgemeinen Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß alle Sachen und alle Forderungen, soweit sie nicht selbst Ausnahmen aufstelle, der Pfändung unterworfen seien. Es sind daher nach § 13 Einf.-Ges. zur C.P.D. die in früheren Reichsgesetzen aufgestellten oder aus früheren Reichsgesetzen sich unmittelbar ergebenden Ausnahmen von der Pfändung durch die Civilprozeßordnung nicht beseitigt worden.

Es war daher unter Aufhebung des angefochtenen Urtheiles und unter Abänderung des landgerichtlichen Urtheiles auf Klageabweisung zu erkennen.“